

Zweckverband
Verkehrsverbund Mittelsachsen
Der Verbandsvorsitzende

Beschlussvorlage ZVMS-15/24

für die 105. Sitzung der Verbandsversammlung am 20. September 2024

- öffentlich -

Gegenstand: **Umsetzung DTFinVO2024**

Begründung: siehe Anlage

Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, mit den Verkehrsunternehmen im SPNV und im ÖPNV, die in der Aufgabenträgerschaft des ZVMS auf Basis von Verkehrsverträgen Verkehrsleistungen erbringen, auf Basis der DTFinVO2024 Nachtragsvereinbarungen zu den jeweiligen Verkehrsverträgen zur Regelung des Ausgleichs nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets abzuschließen.



Sven Schulze

Anlage

1. Ausgangslage

Im Hinblick auf die Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai 2023 wurde gemäß des Beschlusses des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 vereinbart, dass die in 2023 und 2024 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch von Bund und Ländern bis zu einer Gesamthöhe von 6 Mrd. EUR ausgeglichen wird.

Nach der Regelung in § 9 Regionalisierungsgesetz (RegG) zur Umsetzung des Deutschlandtickets stehen im Freistaat Sachsen auch für das Jahr 2024 Bundesmittel in Höhe von 43 Mio. EUR zum Ausgleich finanzieller Nachteile zur Verfügung. Die Länder haben einvernehmlich die gesetzlich festgelegte Verteilung an die tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteile im ÖPNV in eigener Verantwortung anzupassen. Summiert mit dem eigenen Finanzierungsanteil des Freistaates Sachsen ergibt sich für das Jahr 2024 zunächst ein Gesamtbetrag in Höhe von 86 Mio. EUR, der sich im Falle darüber hinausgehender Mehrkosten noch weiter erhöhen kann. Zusätzlich sollen auch die nichtverbrauchten Mittel des Jahres 2023 für einen Ausgleich in 2024 zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Übertragbarkeit soll in einer Neufassung des § 9 Abs. 7 Satz 1 RegG geregelt werden (diese Gesetzesänderung ist noch nicht verabschiedet, erfolgt voraussichtlich im 4. Quartal 2024).

Zur Weiterreichung dieser Mittel an die Aufgabenträger des sächsischen ÖPNV hat der Freistaat Sachsen am 13. Juni 2024 die „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Finanzierung des Deutschlandticket-Ausgleichs 2024 (Deutschlandticket-Finanzierungsverordnung 2024 – DTFinVO2024)“ erlassen. Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für eine Weiterreichung der Mittel an die Aufgabenträger des sächsischen ÖPNV. Die Aufgabenträger sollen wiederum etwaige Mehrkosten der Verkehrsunternehmen auf der Grundlage beihilferechtskonformer und auf diese Verordnung Bezug nehmender Regelungen ausgleichen. Diese Vorgehensweise ist durch den ZVMS im Jahre 2023 auf Grundlage der DTFinVO2023 entsprechend umgesetzt worden, vgl. Beschlussvorlage ZVMS-32/23.

2. Zur DTFinVO2024

Die DTFinVO2024 vom 13. Juni 2024 wurde am 28. Juni 2024 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und ist am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft getreten. Die Verordnung orientiert sich inhaltlich eng an der mit Bund und Ländern abgestimmten „Muster-Richtlinie zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 16. November 2023. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur DTFinVO2024 hat der ZVMS am 19. April 2024 zum Verordnungsentwurf Stellung genommen.

Wesentliche Inhalte der DTFinVO2024 sind:

- Zahlung von Ausgleichsleistungen an die Aufgabenträger im Freistaat Sachsen als finanzieller Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben in den Monaten Januar 2024 bis Dezember 2024 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets
- vollständiger Ausgleich der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben
- Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen, soweit diese das wirtschaftliche Risiko tragen bzw. erlösverantwortlich sind
- Sicherstellung durch die Aufgabenträger, dass bei Weiterleitung der Ausgleichsleistungen an Verkehrsunternehmen eine Überkompensation ausgeschlossen ist (Maßstab: Mindestanforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007)
- Zahlungsverpflichtung der Aufgabenträger an den Freistaat Sachsen, sofern auf der Grundlage der Berechnungsmethode in Anlage 1 zur DTFinVO2024 Einnahmen die

ausgleichsfähigen Ausgaben übersteigen (*neue Regelung in DTFinVO2024 im Vergleich zur DTFinVO2023*)

- Verpflichtung der jeweiligen Erlösverantwortlichen zur Beteiligung an der Einnahmenaufteilung bzw. dem Clearingverfahren zum Deutschlandticket
- Frist zur Beantragung der Ausgleichsleistungen: 30. September 2024
- Bewilligungsbehörde: Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)
- Nachweis der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der Berechnungsmethode in Anlage 1 zur DTFinVO2024 bis zum 31. März 2026 (vorläufiger Nachweis bereits bis zum 31. Mai 2025)
- Möglichkeit zur Beantragung von Abschlagszahlungen für das Jahr 2025 (Antragstellung bis 28. Februar 2025 bzw. 30. Juni 2025; Auszahlung der Abschlagszahlungen zum 1. April 2025 bzw. 1. August 2025)

3. Vorläufige Ausgleichsleistung

Der ZVMS hat zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde LASuV am 18. Juni 2024 einen ersten vereinfachten Antrag auf vorläufigen Ausgleich und dessen Auszahlung gestellt.

Dem ZVMS wurde zum Deutschlandticket-Ausgleich für das Jahr 2024 gemäß Bescheid des LASuV vom 15. Juli 2024 antragsgemäß eine vorläufige Ausgleichsleistung in Höhe von 3.795.008,00 EUR am 29. Juli 2024 ausgezahlt. Die Gewährung der vorläufigen Ausgleichsleistung erfolgte unter der Bedingung der Beachtung der Regelungen der DTFinVO2024, insbesondere unter der Bedingung der Antragstellung auf Gewährung von Ausgleichsleistungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 DTFinVO2024.

4. Umsetzung der DTFinVO2024 beim ZVMS

Der ZVMS wird mit den Verkehrsunternehmen im SPNV und im ÖPNV, die in seiner Aufgabenträgerschaft auf Basis von Verkehrsverträgen Verkehrsleistungen erbringen, auf Basis der DTFinVO2024 Nachtragsvereinbarungen zu den jeweiligen Verkehrsverträgen zur Regelung des Ausgleichs nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets abschließen (vgl. Beschlussvorschlag dieser Vorlage).

Dies betrifft folgende Verkehrsunternehmen und Verkehrsleistungen:

Netto-Verkehrsverträge:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	Bayerische Oberlandbahn GmbH	Elektronetz Mittelsachsen EMS
	DB Regio AG	Mitteldeutsches S-Bahn Netz MDSB
	DB Regio AG	RE 1 (NeiTec-Netz Thüringen)
	DB RegioNetz Verkehrs GmbH Erzgebirgsbahn	Dieselnetz Erzgebirge
	City-Bahn Chemnitz GmbH	Netz Chemnitzer Modell
	City-Bahn Chemnitz GmbH	RB 37 Glauchau Gößnitz
	SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH	KBS 518

Brutto-Anreiz-Verkehrsverträge:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	Transdev Regio Ost GmbH	RB 110
	Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	RB 83 (Vertragslaufzeit bis 6/2024)

Brutto- Verkehrs- vertrag:	Verkehrsunternehmen	Verkehrsleistung
	Transdev Regio Ost GmbH	RE 6
	Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH	RB 83 (Vertragslaufzeit ab 6/2024)
	Regionalverkehr Westsachsen GmbH	Linie 526

Die Nachtragsvereinbarungen dienen einerseits der Weiterleitung zusätzlicher Mittel, die dem ZVMS vom Freistaat Sachsen zum Deutschlandticket-Ausgleich tatsächlich gewährt werden, an die Verkehrsunternehmen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets. Diese gemäß Nachtragsvereinbarungen vorgesehenen Zahlungen des ZVMS an die Verkehrsunternehmen sind nur möglich, weil dem ZVMS auf der Grundlage der DTFinVO2024 zusätzliche Mittel zugewiesen werden. Ohne Zuweisung dieser zusätzlichen Mittel wären Zahlungen an die Verkehrsunternehmen im Rahmen der bestehenden bzw. geplanten Haushaltsmittel nicht möglich. Zahlungen an die Verkehrsunternehmen aufgrund der Nachtragsvereinbarungen erfolgen daher nur, wenn und soweit dem ZVMS Ausgleichsleistungen nach der DTFinVO2024 für die jeweiligen verkehrsvertraglichen Leistungen tatsächlich gewährt werden.

Die Nachtragsvereinbarungen regeln andererseits Zahlungen der Verkehrsunternehmen an den ZVMS für den Fall, dass auf der Grundlage der Berechnungsmethode nach Anlage 1 der DTFinVO2024 deren Einnahmen die ausgleichsfähigen Ausgaben übersteigen. Der ZVMS wird die so von den Verkehrsunternehmen erhaltenen Mittel einsetzen für einen Ausgleich an andere Verkehrsunternehmen in seinem Zuständigkeitsbereich bzw. zur Weiterleitung an den Freistaat Sachsen gemäß § 6 Abs. 6 DTFinVO2024.

Mit den Nachtragsvereinbarungen sollen darüber hinaus im Wesentlichen folgende Inhalte geregelt werden:

- weiterhin Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anwendung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets durch das Verkehrsunternehmen
- Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Beteiligung des Verkehrsunternehmens an der Einnahmenaufteilung bzw. dem Clearingverfahren zum Deutschlandticket
- Ausschluss einer eventuellen Überkompensation bei Weiterleitung von Ausgleichsleistungen
- anteilige Auszahlung der dem ZVMS gewährten vorläufigen Ausgleichsleistungen als vorläufige Vorauszahlungen zur Liquiditätssicherung

Die konkreten Vertragstexte zu den Nachtragsvereinbarungen mit den Verkehrsunternehmen werden auf Basis der DTFinVO2024 vom 13. Juni 2024 kurzfristig erarbeitet bzw. abgestimmt.

5. Ausblick auf 2025

Für 2025 wird der ZVMS die gemäß DTFinVO2024 für 2025 bereits vorgesehenen Abschlagszahlungen beantragen und erhaltene Abschlagszahlungen anteilig an die Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung der im Antrag zum Deutschlandticket-Ausgleich für 2024 seitens der Verkehrsunternehmen nachgewiesenen nicht gedeckten Ausgaben weiterleiten.

6. Begründung zu den Beschlusspunkten

Nach § 10 Abs. 2 lit. I) der Verbandssatzung des ZVMS obliegt die Beschlussfassung über den Abschluss von Änderungen oder Ergänzungen von Verkehrsverträgen der

Verbandsversammlung, soweit die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Änderung bzw. Ergänzung den Wert von 500.000 EUR übersteigen.